

Nachtrag zu § 43.

Nach dem Gesetz vom 8. Juli 1905, betr. die Warenhaussteuer, sind die Ortsgemeinden berechtigt, auf Grund besonderer Ortsgesetze gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit dem Großbetriebe des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Großbasare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen, neben der Einkommensteuer zu einer Umsatzsteuer heranzuziehen. Von diesem Recht hat die Stadt Gera auf Grund des mit Vorbehalt des Widerrufs vom Ministerium bestätigten Ortsgesetzes vom 12. Mai 1908 Gebrauch gemacht.
